

Der Verkehrsunfall als zivilrechtliche Herausforderung

F. Roland A. Richter, Wiesbaden*

Ein Verkehrsunfall ist für alle von ihm Betroffenen unangenehm. Das liegt nicht nur am eigenen Sachschaden oder einer möglicherweise erlittenen Verletzung. Der zeitliche Aufwand für die Schadensbeseitigung und eine Unsicherheit hinsichtlich der finanziellen Folgen kommen noch hinzu. Zudem können auch straf- und ordnungsrechtliche Maßnahmen im Raum stehen. So betrachtet stellt ein Verkehrsunfall stets eine Herausforderung für die Beteiligten dar. Das gilt sowohl für den Verursacher als auch für den Geschädigten, der unverschuldet betroffen wurde. Viele der mit einem Unfall verbundenen Risiken können durch Versicherungsprodukte abgesichert werden. Der eigene Kfz-Versicherer ist daher der erste Ansprechpartner. Wurde der Unfall durch einen anderen verursacht, kann der Geschädigte sich an dessen Haftpflichtversicherer wenden. Oder er bittet einen Anwalt um Hilfe. So ist die Abwicklung von Unfallschäden für die deutsche Anwaltschaft inzwischen zu einem wichtigen Geschäftszweig geworden. Dieser Beitrag bietet eine Übersicht über zivilrechtliche Themen in diesem Zusammenhang. Im Internet gibt es inzwischen brauchbare Arbeitshilfen.¹ Für den verkehrs- und versicherungsrechtlich orientierten Juristen gibt es zudem eine erfreulich große Bandbreite an Fachbüchern.²

I. Der Verkehrsunfall als versicherbares Risiko

Der wirtschaftliche Hintergrund des Versicherungsgeschäfts sind Risiken, deren Eintritt ungewiss ist, sowie die Umlage der mit ihnen verbundenen Kosten auf eine Risikogemeinschaft. Wirtschaftliche Risiken werden so für den einzelnen bezahlbar.³

Für einen Beteiligten an einem Verkehrsunfall gibt es verschiedene Aspekte. Sein Fahrzeug ist beschädigt, möglicherweise hat er sich verletzt. Ist ein Dritter geschädigt

worden, ist zwar meist klar wen die Schuld am Malheur trifft. Aber hat der Schädiger die Geldmittel, dem Geschädigten seinen Schaden zu ersetzen? Eine Unachtsamkeit kann für den Schädiger zu einer hohen Zahlungsverpflichtung und durch diese zur Vernichtung der bisherigen Existenz führen.

Durch Versicherungsprodukte werden die meisten Risiken auf eine leistungsfähige Gemeinschaft übertragen. Für die gängigsten Versicherungsprodukte rund um das Kfz hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft Musterbedingungen entwickelt.⁴ Sie werden als „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (AKB) bezeichnet.

Die meisten Versicherungsgesellschaften orientieren sich in ihren AKB an den Musterbedingungen. Kommt es aber auf vertragliche Gesichtspunkte zwischen Versicherungsnehmer und seinem Versicherer an, sind die für den jeweiligen Vertrag vereinbarten AKB zwingend auf ihren Regelungsgehalt hin zu prüfen. Im Detail kann es hier Abweichungen geben.

II. Kfz-Haftpflichtversicherung: Ersatz für Schäden bei Dritten

Für Schäden, die durch den Gebrauch eines Fahrzeugs bei Dritten verursacht werden, ist die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig.

Gemäß § 1 PflVG muss für Kraftfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Grund ist der Opferschutz. Aber auch Fahrer und Halter, die eine Schadensersatzpflicht trifft, werden so vor der Belastung durch Schadensersatzverpflichtungen geschützt.⁵ Der Geschädigte Dritte hat gegen den Fahrer und gegen den Halter einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch, der meist aus § 823 BGB (Verschuldenshaftung) und § 7 Abs. 1 StVG (Gefährdungshaftung) herrührt.

Gemäß § 100 VVG hat der Haftpflichtversicherer den Versicherungsnehmer von berechtigten Schadensersatzansprüchen freizustellen. Unbegründete Forderungen hat er dagegen auf seine Kosten abzuwehren. Das gilt nicht nur, wenn es um die Haftung dem Grunde nach geht. Auch

* Der Autor ist als Referent Recht und Grundsatz Kfz-Schaden für die R+V Allgemeine Versicherung AG in Wiesbaden tätig.

¹ Eine Übersicht gibt Müller, SVR 2017, 203.

² Bachmeier/Müller/Rebler, Verkehrsrecht Kommentar, 3. Auflage 2017; Böhme/Biela, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 25. Auflage 2013; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage 2016; Buschbell, Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, 4. Auflage 2015; Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Auflage 2017; Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 3. Auflage 2015.

³ Richter, in: Himmelreich/Halm/Staab, (Fn. 2), Kapitel 4, Rn. 6 ff.; Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 5. Auflage 2015.

⁴ Vgl. http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2016/07/AKB2015_Stand_Juli_2016.pdf (Abruf v. 14.08.2017). Soweit nachfolgend auf die AKB Bezug genommen wird, bezieht sich das auf die Musterbedingungen des GDV mit Stand zum 06.07.2016.

⁵ Richter, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 4, Rn. 3a.

sofern die Schadensersatzforderung unangemessen hoch erscheint, muss der Versicherer sie abwehren. Diese gesetzliche Verpflichtung ist der Hintergrund für viele Schadensersatzprozesse.

Die Regulierungsvollmacht des Versicherers ergibt sich aus A.1.1.4 AKB. Er hat dabei ein weites Regulierungsermessen,⁶ das nur bei einer völlig unsachgemäßen Ausübung verletzt ist.⁷

Da es sich bei der Kfz-Haftpflichtversicherung um eine Pflichtversicherung handelt, hat der Geschädigte gemäß § 115 VVG einen gesetzlichen Direktanspruch gegen den Versicherer. Dieser besteht auch, wenn es im Innenverhältnis zwischen Versicherer und seinem Kunden Probleme bei der Deckung gibt.

1. Die Haftung nach einem Verkehrsunfall

Ob ein unfallgeschädigter Mandant ganz oder zum Teil Ersatz für den ihm entstandenen Schaden erhalten kann, richtet sich danach, ob der Unfallgegner haftet. Oft ist bereits vor Ort für die Beteiligten klar, wer den Unfall verursacht hat.

Sowohl was die Haftung zum Grunde als auch die Einstandspflicht zur Höhe angeht, spielt die Beweislast⁸ eine erhebliche Rolle. Für die Haftung zum Grunde trifft denjenigen, der einen Anspruch geltend macht, die Beweislast des § 286 ZPO. Zur Höhe kommt dem Anspruchsteller die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zu Gute.

Bei der Haftung dem Grunde nach wird zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung unterschieden. Ein Verschulden der Beteiligten ergibt sich meist aus einem Verstoß gegen die Verhaltensregeln der StVO. Anders sieht es mit der Betriebsgefahr aus, die sich verschuldensunabhängig aus § 7 Abs. 1 StVG ergibt. Nach § 7 Abs. 2 StVG kann der Halter sich gegenüber einem nicht motorisierten Unfallgegner nur mit dem Einwand höherer Gewalt exkulpieren. Gegenüber einem anderen Kfz scheidet die Haftung gemäß § 17 Abs. 3 StVG aus, wenn der Unfall für den Geschädigten ein unabwendbares Ereignis war.

Daher spricht zum Beispiel der Anscheinsbeweis⁹ beim Auffahrunfall in der Regel für eine alleinige Haftung des Auffahrenden. In Ausnahmefällen kann man aber durchaus auch zu einer anderen Haftungsbeurteilung kommen.¹⁰ Es gibt Sammlungen zu Haftungsquoten,¹¹ auf die bei Bedarf sehr gut zurückgegriffen werden kann.

2. Der Sachschaden

Der Sachschaden betrifft nicht nur beschädigte Fahrzeuge und damit zusammenhängende Positionen. Es können auch andere Sachen wie Verkehrsschilder oder Bauten beschädigt sein.

a) Das Unfallfahrzeug: Totalschaden oder Reparatur

Die beim Fahrzeugschaden denkbaren Schadenspositionen sind komplex.¹² Ein klarer Reparaturschaden erfordert andere Schritte bei der Schadenregulierung als ein Totalschaden.

aa) Reparaturschaden und Wertminderung

Bei Beschädigung des Fahrzeugs hat der Schädiger die erforderlichen Reparaturkosten zu ersetzen, ggf. auch eine merkantile Wertminderung.¹³ Hierbei gibt es Unterschiede zwischen konkreter (Reparaturrechnung) und fiktiver Abrechnung (Kostenvoranschlag oder Gutachten). Durch Rechnung belegte Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes sind zu erstatten. Wird die Instandsetzung vollständig sowie sach- und fachgerecht durchgeführt und auf Basis einer Rechnung abgerechnet, ist sogar ein Reparaturaufwand¹⁴ von bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.¹⁵

Bei fiktiver Abrechnung gibt es Einschränkungen. Einmal wird gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB die Umsatzsteuer nicht ersetzt. Zum anderen kann der Schädiger für die fiktive Abrechnung auf die Werte einer günstigeren Werkstatt in der Region verweisen, wenn das Auto älter als drei Jahre ist und nicht durchgehend in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert worden ist.¹⁶

bb) Totalschaden

Ist die Reparatur unwirtschaftlich, spricht man von einem Totalschaden.¹⁷ Der Geschädigte erhält grundsätzlich den Wiederbeschaffungswert seines Fahrzeugs ersetzt. Sofern für das verunfallte Fahrzeug noch ein Restwert zu erzielen ist, erhält er den entsprechenden Geldbetrag vom Aufkäufer ausbezahlt.¹⁸ Hat der Geschädigte mehrere Möglichkeiten das Fahrzeug zu verkaufen, so ist er gehalten, den

⁶ AG Frankfurt a.M., NZV 2011, 549.

⁷ AG Düsseldorf, NZV 2012, 293.

⁸ Kuhn, in: Himmelreich/Halm/Staab, (Fn. 2), Kapitel 1, Rn. 92 ff.

⁹ hierzu vgl. Bacher, in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), BeckOK ZPO, 25. Edition 2017, § 284 ZPO Rn. 94 ff.; Geipel, NZV 2016, 1; Wenker, VersR 2015, 34.

¹⁰ So z.B. BGH, NJW 2017, 1177 m. Anm. Geipel.

¹¹ Freymann, in: Geipel, Haftpflichtprozess, 27. Auflage 2016, Kapitel 27; Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 14. Auflage 2015; Luckey, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 1.

¹² Übersicht bei Kuhn, in: Buschbell, (Fn. 2), § 24, Rn. 12; Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, 3. Auflage 2015.

¹³ Richter, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Rn. 200 ff. (Reparaturschaden) und Rn. 415 ff. (Wertminderung).

¹⁴ Der Reparaturaufwand ergibt sich aus den Reparaturkosten zzgl. der Wertminderung, vgl. Richter, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 4, Rn. 26.

¹⁵ Richter, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Rn. 340 ff.

¹⁶ BGH, NJW 2010, 606; BGH, NJW 2010, 2118.

¹⁷ Richter, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 4, Rn. 500 ff.

¹⁸ Darstellung der Rechtsprechung des BGH zum Restwert bei Richter, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 4, Rn. 523 ff.

ihm höchstmöglichen Preis zu erzielen. Es besteht jedoch keine Rechtspflicht zur Abstimmung mit der einstandspflichtigen Versicherung vor Verkauf des Unfallwagens.¹⁹ Nutzt der Geschädigte das total beschädigte Fahrzeug weiter, muss er sich den Restwert anrechnen lassen.²⁰ Auch mit dem Totalschaden verbundene Nebenkosten sind zu ersetzen. Die in der Praxis wichtigste Position sind die Ummeldekosten, welche gegen Vorlage der Belege erstattet werden.²¹

cc) Neupreisersatz

Bei sehr neuen Fahrzeugen bis zu einer Laufleistung von 1.000 km, die einen erheblichen Schaden erleiden, wird der Ersatz von Reparaturkosten nicht immer als ausreichend angesehen, um den Schaden zu beseitigen. Dann kann der Geschädigte die Anschaffung eines Neufahrzeugs auf Kosten des Schädigers verlangen. Den Unfallwagen soll der Schädiger bzw. dessen Versicherer verwenden. In engen Ausnahmefällen kommt ein Anspruch auf Neupreisersatz auch bis zu einer Laufleistung von 3.000 km in Betracht. Dann aber muss der Geschädigte sich die bereits erfolgte Nutzung im Wege des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen.

b) Sachverständigenkosten

Die erforderlichen Kosten für die Erstellung eines Schadensgutachtens sind durch den Schädiger zu ersetzen.²² In der Praxis tauchen hier zwei Problemfelder auf. Einmal sind Gutachterkosten nur bei erheblichen Beschädigungen erforderlich. Liegt ein Bagatellschaden vor, hat der Schädiger die Kosten eines Sachverständigen nicht in jedem Fall zu ersetzen.²³ Zudem gibt es oft auch Streit um die Höhe der zu ersetzenden Gutachterkosten. Hat der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen noch nicht selbst bezahlt, indiziert dessen Honorarrechnung jedenfalls nicht die Erforderlichkeit der Kosten.²⁴

Erstellt der Gutachter nach fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten für den Geschädigten eine Reparaturbestätigung, sind deren Kosten durch den Schädiger regelmäßig nicht zu erstatten.²⁵

c) Fahrzeugausfallschaden

Der schadensbedingte Gebrauchsentzug kann zu einem ersatzfähigen Schaden führen, wenn für die Vorteile, die mit der Nutzung des beschädigten Gutes verbunden sind, ein Markt vorhanden ist.²⁶ Bei Kfz ist dies der sehr aktive Mietmarkt. Der Fahrzeugausfallschaden ist komplex und, zumindest wenn es um den Ersatz von Mietwagenkosten geht, auch sehr umstritten.²⁷

aa) Voraussetzungen für den Ersatz des Kfz-Ausfallschadens

Die Gebrauchsmöglichkeit eines Kfz stellt grundsätzlich ein vermögenswertes Gut dar und ist als geldwerter Vorteil anzusehen. Es ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass sich bei der vorübergehenden Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit ein Vermögensschaden ergeben kann.²⁸

Ein Fahrzeugausfallschaden entsteht nur, wenn das Fahrzeug dem Geschädigten unfallbedingt nicht zur Verfügung stand. Nutzt der Geschädigte es weiter, entsteht ihm kein Ausfallschaden.²⁹ Der Ausfallschaden ist nur für den Zeitraum zu ersetzen, der für die Beseitigung des Fahrzeugschadens durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung erforderlich war.³⁰

Der Geschädigte muss zudem einen Nutzungswillen haben. Der ist durch ihn nachzuweisen. Das erfolgt durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung.³¹ Am Nutzungswillen fehlt es beispielsweise, wenn die Reparatur während eines ohnehin geplanten Urlaubs durchgeführt wird, während dessen das Kfz ohnehin nicht genutzt worden wäre. Der Nutzungswille ist auch fraglich, wenn die Schadensbeseitigung zeitlich weit nach dem Unfall erfolgt.³²

Weiter muss der Geschädigte eine Nutzungsmöglichkeit haben. Diese ist durch die vorherige Nutzung indiziert,³³ kann aber z.B. durch Krankheit entfallen.³⁴

Die vierte Anspruchsvoraussetzung ist, dass dem Geschädigten durch den Ausfall genau dieses Fahrzeugs ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Daran fehlt es, wenn er über ein zweites Fahrzeug verfügt.³⁵ Daher kommt es bei einem unfallbeschädigten Motorrad zu keinem Ausfallschaden, wenn der Geschädigte zugleich noch über ein Auto verfügt.³⁶

¹⁹ Richter, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 4, Rn. 579 ff. m.w.N.; a.A. OLG Köln, r+s 2013, 100.

²⁰ BGH, NJW 2010, 605.

²¹ Balke, SVR 2015, 133 ff.

²² Ausführlich hierzu Müller, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 6, Rn. 137 ff.

²³ Möckel, NJW-Spezial 2015, 457 f.

²⁴ BGH, NJW 2016, 3363.

²⁵ BGH, VersR 2017, 440.

²⁶ BGH, NJW 1974, 40 (Urlaub); BGH, NJW 1987, 50 m. Anm. Rauscher; BGH, NJW 2013, 1072 (Internetanschluss).

²⁷ Grabenhorst, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 5; Richter, in: Bachmeier/Müller/Rebler, (Fn. 2), S. 469 ff.

²⁸ Rogler, in: Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung: AKB, 19. Auflage 2017, BGB § 249 Rn. 96.

²⁹ OLG München, MDR 2010, 993.

³⁰ Richter, in: Bachmeier/Müller/Rebler, (Fn. 2), Rn. 41 ff.

³¹ LG Saarbrücken, zfs 2002, 282.

³² Richter, in: Bachmeier/Müller/Rebler, (Fn. 2), Rn. 27.

³³ OLG Düsseldorf, BeckRS 2001, 17479.

³⁴ BGH, NJW 1968, 1778.

³⁵ BGH, NJW 2008, 913.

³⁶ BGH, SP 2012, 438.

bb) Mietwagenkosten

Für die anwaltliche Beratung problematisch sind oft die Mietwagenkosten. Das liegt daran, dass Autovermietungen dazu neigen, für die Vermietung an unfallgeschädigte Kunden deutlich höhere Preise zu berechnen als sie im freien Selbstzahlergeschäft marktüblich sind. Rechtlicher Bezugspunkt für die Schätzung des geschuldeten Schadensersatzes ist jedoch der regionale Marktpreis,³⁷ der auch als Normaltarif bezeichnet wird.

Für die Schätzung des Marktpreises werden meist die Erhebungen von Schwacke³⁸ und Fraunhofer³⁹ herangezogen, die sehr unterschiedlich ausfallen und die umstritten sind.⁴⁰ Die Parteien können gegen die Heranziehung einer bestimmten Schätzliste grundsätzlich Einwände erheben. Lediglich allgemeinen Bedenken muss der Tatrichter nicht nachgehen. Die Eignung von Schätzlisten bedarf aber der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.⁴¹ Die Vorlage von im Internet recherchierten, verbindlich buchbaren Angeboten örtlicher Vermieter reicht aus, um Einwendungen zu begründen.⁴²

Relativ weit verbreitet ist die tatrichterliche Schätzung anhand des Mittelwerts beider Listen.⁴³ Kann der Geschädigte aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls höhere Mietkosten als marktüblich ersetzt verlangen, trägt die Rechtsprechung dem durch einen Pauschalaufschlag auf den Normaltarif Rechnung.⁴⁴

Hier kann nur empfohlen werden, im Einzelfall die örtliche Rechtsprechung zu prüfen und den Mandanten anhand aller Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beraten. Weiß ein Vermieter, dass die von ihm berechneten Mietkosten durch den Unfallgegner voraussichtlich nicht in voller Höhe erstattet werden, muss er seinen Kunden vor Abschluss des Mietvertrags entsprechend beraten und informieren. Diese Pflicht resultiert aus § 311 Abs. 2 BGB i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB. Unterbleibt dies, macht der Vermieter sich möglicherweise seinem Mieter gegenüber schadensersatzpflichtig.⁴⁵

cc) Nutzungsausfall

Alternativ zum Mietwagen kann der Eigentümer eines privat genutzten Kfz auch Nutzungsausfalls geltend machen. Für den Geschädigten bedeutet dies, dass er eine Entschä-

digung in Geld erhält, sich aber hinsichtlich seiner Mobilität selbst behelfen muss. Bei der Schätzung im Rahmen des § 287 ZPO hat der Tatrichter ein weites Ermessen, das er durch Rückgriff auf eine Schätzliste⁴⁶ rechtsfehlerfrei ausübt.⁴⁷ Entschädigt werden Werte zwischen 23 Euro und 175 Euro. Der Nutzungsausfall wird nur konkret ersetzt. Einen Anspruch auf Ersatz fiktiven Nutzungsausfalls gibt es nicht.⁴⁸

Bei privat genutzten, verhältnismäßig alten Fahrzeugen, wird der Ausfallschaden statt in Höhe des Nutzungsausfalls nur in Höhe der Vorhaltekosten zugesprochen.⁴⁹ Das liegt im Rahmen des gemäß § 287 ZPO weiten tatrichterlichen Schätzermessens.⁵⁰

dd) Weitere Positionen: Vorhaltekosten, entgangener Gewinn

Vorhaltekosten sind die betriebsunabhängigen Kosten für Anschaffung, Kapitaldienst und die Unterhaltung des Fahrzeugs.⁵¹ Die Vorhaltekosten liegen deutlich unterhalb der für Nutzungsausfall üblicherweise geschätzten Werte. Sie entstehen in großen Unternehmen, die Fahrzeuge über den normalen Planbedarf hinaus vorhalten, um Ausfälle kompensieren zu können.⁵²

Wurde ein Fahrzeug gewerblich zur Gewinnerzielung eingesetzt, hat der Geschädigte den durch den Ausfall entgangenen Gewinn darzulegen und ggf. zu beweisen.⁵³ Im Rahmen von § 252 Satz 2 BGB ist zum Nachweis auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge abzustellen.⁵⁴ Die Ausgangs- und Anknüpfungstatsachen für die Gewinnsschätzung sind substantiiert vorzutragen.⁵⁵

d) Auslagenpauschale

Geschädigte haben bestimmte Aufwendungen, die mit der Beseitigung des Unfallschadens untrennbar verbunden sind. Die damit verbundene Einbuße an Freizeit ist nicht zu ersetzen.⁵⁶ Kosten für Fahrten, Porto oder Telefonate sind allerdings zu ersetzen. Diese können konkret oder durch eine Auslagenpauschale beziffert werden.⁵⁷ Diese Pauschale kann dabei nur einmal pro Unfall verlangt wer-

³⁷ Alexander, VersR 2006, 1168.

³⁸ Schwacke Automietpreisspiegel 2016, Maintal 2016.

³⁹ Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2016, Stuttgart 2016, <https://mietwagenspiegel.iao.fraunhofer.de> (Stand: 14.08.2017).

⁴⁰ BGH, NJW 2008, 2910; Eine Übersicht hierzu bei Richter, DAR 2016, 737.

⁴¹ BGH, NJW 2008, 1519; st. Rspr.

⁴² BGH, NZV 2011, 431.

⁴³ OLG Celle, VersR 2017, 313.

⁴⁴ Richter, SVR 2008, 408 (Teil 1) und 446 (Teil 2).

⁴⁵ St. Rspr.: BGH, NJW 2006, 2618; BGH, NZV 2009, 438.

⁴⁶ Schätzlisten zum Nutzungsausfall werden sowohl von Schwacke als auch von DAT angeboten.

⁴⁷ BGH, NJW 2005, 277; BGH, NJW 2005, 1044.

⁴⁸ LG Düsseldorf, SP 2012, 293.

⁴⁹ AG Schmollenberg, SP 2010, 259.

⁵⁰ BGH, NJW 1988, 484.

⁵¹ Born, NZV 1993, 1 (4).

⁵² Grabenhorst, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Rn. 89.

⁵³ Balke, SVR 2013, 54 (56).

⁵⁴ BGH, NJW 1970, 1411.

⁵⁵ BGH, NJW 2000, 3286.

⁵⁶ BGH, NJW 1989, 766; Grüneberg, in: Palandt, BGB-Kommentar, § 249 Rn. 68.

⁵⁷ Richter, SVR 2006, 47.

den.⁵⁸ Der Höhe nach wird sie meist mit 20 Euro oder 25 Euro zugesprochen, vereinzelt auch mit 15 Euro oder 30 Euro.⁵⁹

e) Andere Sachschäden

Nicht nur andere Fahrzeuge, auch Bauten oder Verkehrseinrichtungen werden beschädigt. In der Praxis tauchen immer wieder Meinungsverschiedenheiten zum Vorteilsausgleich auf.⁶⁰ Der BGH hat entschieden, dass sogar ein Haftpflichtanspruch auf Kostenersatz für Sicherungs- und Absperrmaßnahmen bei einem liegen gebliebenen Lkw durch die Autobahnmeisterei besteht.⁶¹

3. Personenschaden

Es kommt vor, dass Menschen bei einem Verkehrsunfall verletzt werden. Damit können vielfältige Ersatzansprüche verbunden sein.⁶²

Oft handelt es sich um leichte Verletzungen wie Prellungen oder ein Schleudertrauma. Es kann aber auch zu gravierenden Verletzungen kommen wie Brüchen, den Verlust von Gliedmaßen oder eine Querschnittslähmung. 2016 sind bei Verkehrsunfällen zudem 3.206 Menschen ums Leben gekommen.⁶³ In jedem Fall stellen die Verletzungsfolgen eines Unfalls alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen. Der Verletzte muss die Folgen des Unfalls bewältigen, was gerade bei gravierenden Verletzungen auch für seine Angehörigen eine Herausforderung darstellen kann. Der Gesetzgeber hat dem bei Tötungen durch Schaffung eines neuen Anspruchs auf ein Hinterbliebenengeld Rechnung getragen. Die Abwicklung von Personenschäden erfordert ein hohes Maß an Spezialisierung für die beteiligten Juristen.

a) Die wichtigsten Positionen: Schmerzensgeld, Verdienstaustausch, Heilbehandlungskosten

Der wohl bekannteste Anspruch aufgrund einer Verletzung ist der auf Zahlung eines Schmerzensgeldes.⁶⁴ In Verkehrsunfallsachen begründet er sich aus § 253 Abs. 2 BGB und §§ 7, 11 StVG. Das Schmerzensgeld hat zwei Funktionen. Vorrangig⁶⁵ soll es die erlittenen Beeinträchtigungen ausgleichen. Zudem soll der Verletzte eine Genugtuung für sein Leid erfahren. Dieser Aspekt führt zum Beispiel

dazu, dass der zuzusprechende Schmerzensgeldbetrag bei einer verzögernden und zermürbenden Verhandlungsführung seitens des einstandspflichtigen Versicherers erhöht werden kann.⁶⁶ Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes kann auch die Vorteilsanrechnung eine Rolle spielen.⁶⁷ Die Praxis behilft sich meist mit Tabellenwerken, in denen von Gerichten zugesprochene Schmerzensgeldbeträge zusammengetragen und systematisch aufbereitet sind.⁶⁸

Ein Verletzter kann in der Regel vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr arbeiten. §§ 249 ff., 842, 843 BGB sowie §§ 10 Abs. 2, 11 StVG geben ihm einen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Erwerbsschadens.⁶⁹ Bei angestellten Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber zunächst zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Meist problematischer ist die Situation für Selbständige. Diese haben zwar grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen der Gewinnentgang ersetzt wird. Der Nachweis kann sich aber dann als schwierig erweisen, wenn Kunden aufgrund des Verletzungsbedingten Ausfalls abspringen oder neue Aufträge während der Verletzungsphase gar nicht erst erteilt werden.

Aber auch im eigenen Haushalt kann es zu einem ersatzfähigen Schaden kommen. Arbeitet der Verletzte üblicherweise im heimischen Haushalt mit oder führt er diesen gar vollständig, kann auch ein Haushaltsführungsschaden⁷⁰ zu ersetzen sein.

b) Reha-Management der Kfz-Versicherer

Bei besonders gravierenden Verletzungen bieten einige Versicherer den Geschädigten an, sie bei der Genesung und Wiedereingliederung in das Berufsleben⁷¹ aktiv zu unterstützen. Dieses Reha-Management⁷² gibt es in unterschiedlichen Ausformungen:

- Medizinische Reha in Form der stationären oder ambulanten Behandlung.
- Berufliche Reha von Arbeitsplatzanpassung bis Umschulung in neuen Beruf.
- Pflegemanagement vom Wohnungsumbau bis zur Unterbringung in einem geeigneten Pflegeheim.
- Soziale Reha als Klammer der vorgenannten Arten und als Ziel des SGB IX, der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

⁵⁸ OLG Celle, NJW 2008, 446.

⁵⁹ Balke, SVR 2013, 372 (Teil 1) und SVR 2013, 413 (Teil 2).

⁶⁰ Zum Vorteilsausgleich bei einem Verkehrsschild AG Duisburg-Ruhrort, SVR 2011, 69.

⁶¹ BGH, NJW-RR 2012, 163.

⁶² Übersicht bei Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 12. Auflage 2016.

⁶³ Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/185/umfrage/todesfaelle-im-strassenverkehr> (Stand: 14.08.2017).

⁶⁴ Jäger/Luckey, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 8 und 9.

⁶⁵ BGH, NJW 1953, 97.

⁶⁶ OLG Nürnberg, NZV 2007, 301.

⁶⁷ Erm, Vorteilsanrechnung beim Schmerzensgeld – ein Beitrag zur Fortentwicklung des Schadens(ersatz)rechts, Karlsruhe 2013.

⁶⁸ Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle, IMMDAT Stand 12.10.2016.

⁶⁹ Euler, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 10; Jahnke, Der Verdienstaustausch im Schadensersatzrecht, 3. Auflage 2009.

⁷⁰ Euler, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 11; Parday, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage 2013.

⁷¹ Das wird als Rehabilitation bezeichnet, kurz: Reha.

⁷² Eich, zfs 2007, 69; Nickel, in: Zinn/Richter, Schadenmanagement und Schadenregulierungsmanagement in Praxis und Theorie, Tagungsband zum Wiesbadner Kolloquium 2009, Norderstedt 2010, 75; dies., in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 27; Schröder, SVR 2008, 89.

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines Reha-Managements besteht nicht. Nicht jede Verletzung ist dafür geeignet, und auch nicht jeder Versicherer kann es anbieten. Dort, wo Reha-Management angewendet wird, wird es von allen Beteiligten zumeist als sehr positiv wahrgenommen.

c) Neu ab 22.07.2017: Hinterbliebenengeld

Durch das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17.07.2017⁷³ hat der Gesetzgeber einen bislang nicht bestehenden Anspruch auf Zahlung eines Hinterbliebenengeldes eingeführt. Mit der Tötung eines Angehörigen ist für seine Hinterbliebenen ein seelisches Leid verbunden. Dieses soll durch die Pflicht zur Zahlung eines Hinterbliebenengeldes ausgeglichen werden. Für Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall relevant sind in diesem Zusammenhang § 844 Abs. 3 BGB und § 10 Abs. 3 StVG. Dieser neue Anspruch wurde mit Wirkung zum 22.07.2017 eingeführt, gilt also erst für Unfälle mit Todesfolge ab diesem Datum. Der Höhe nach orientiert sich der Anspruch auf Hinterbliebenengeld an der Rechtsprechung zu Schockschäden.⁷⁴

d) Eigene Versicherungen des verletzten Mandanten

Bei Personenschäden muss der beratende Anwalt immer auch an die Beachtung eigener Versicherungen des verletzten Mandanten denken.

aa) Krankenversicherung

Der Verletzte hat gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 11 StVG, 249 BGB Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten aller erforderlichen Heilbehandlungsmaßnahmen. Für Verletzte, bei denen die gesetzliche Krankenkasse oder die Berufungsgenossenschaft für die Heilbehandlungskosten aufkommen, werden deren Leistungen als ausreichend angesehen.

bb) Insassenunfallversicherung

Um die Insassen eines Kfz vor Verletzungsfolgen eines Verkehrsunfalls zu schützen, wurde die Insassenunfallversicherung entwickelt. Sie ist der Klassiker am Markt und in A.4 AKB geregelt. Mit dem Schadenersatzrechtsänderungsgesetz vom 01.08.2002 hat sie jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Bedeutung verloren. Mit Ausnahme des Fahrers kann nun auch ein verletzter Insasse Ansprüche aus Betriebsgefahr gegen den Halter des Kfz geltend machen, in dem er mitfuhr. Der Fahrer wird aber weiterhin

durch die Insassenunfallversicherung geschützt, ebenso der Halter, der als Beifahrer mitfuhr. Zudem sind die anderen Insassen in den seltenen Fällen geschützt, in denen die Haftung aus Betriebsgefahr aufgrund höherer Gewalt nicht greift.

cc) Fahrerschutzversicherung

Die für den Fahrer auf jeden Fall bestehende Schutzlücke wurde nunmehr durch die Fahrerschutzversicherung⁷⁵ geschlossen. Für diese gibt es in A.5 AKB inzwischen auch Musterbedingungen. Da es sich um ein relativ neues Produkt handelt, ist aber Vorsicht angezeigt. Hier ist es besonders wichtig, die für den jeweiligen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen zu kennen.

Durch die Fahrerschutzversicherung sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die bei fehlendem oder nicht durchsetzbarem Anspruch gegen einen Unfallgegner bestehen und die nicht von anderen Versicherungen aufgefangen werden. Sie ist somit subsidiär gegenüber allen anderen Möglichkeiten, Ersatz wegen eines Personenschadens zu erhalten.

III. Kasko: Sachversicherung für das eigene Fahrzeug

Die Kaskoversicherung ist eine Sachversicherung. Sie schützt das Eigentümerinteresse an der Erhaltung des versicherten Fahrzeugs. Die Deckung aus der Kaskoversicherung richtet sich nicht nach deliktsrechtlichen Vorschriften, sondern nach dem zwischen Kunden und Versicherer geschlossenen Vertrag. Die Leistungen der Kasko ergeben sich aus Abschnitt A.2 AKB.

1. Teilkasko, Vollkasko, Ergänzungsprodukte

In der Kaskoversicherung wird zwischen Teilkasko (A.2.2 AKB) und Vollkasko (A.2.3 AKB) unterschieden. In der Teilkasko sind Brand und Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch sowie Kurzschlusschäden an der Verkabelung versichert. Die Vollkasko schützt bei Schäden durch Unfall sowie mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus). Brems-, Bruch- und Betriebsschäden sind nach den marktüblichen Musterbedingungen nicht versichert, können aber durch gesondert abzuschließende Ergänzungsprodukte doch in den Schutz einbezogen werden.

Bei total beschädigten Leasingfahrzeugen kann es zu Finanzierungslücken kommen, die sich ebenfalls über Versicherungsprodukte abdecken lassen. Hierzu gibt es keine Musterbedingungen des GDV. Jedoch bieten die meisten Kfz-Versicherer eine Versicherung zur Abdeckung der bei vorzeitiger Abrechnung eines Leasingvertrages für den

⁷³ G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2421 ff.).

⁷⁴ Müller, 2017, 321; siehe auch Diederichsen, NJW 2013, 641.

⁷⁵ Schwab, Fahrerschutzversicherung, Karlsruhe 2014.

Leasingnehmer entstehenden Kosten. Diese wird meist als GAP⁷⁶ bezeichnet und teilweise auch für kreditfinanzierte Fahrzeuge angeboten. Ob eine solche Versicherung besteht und ob sie im konkreten Fall in Anspruch genommen werden kann, sollte bei einem Totalschaden an einem geleasten oder finanzierten Fahrzeug auf jeden Fall geklärt werden. Ist die Erstattung frustrierter Finanzierungskosten beim Unfallgegner nicht durchzusetzen, ist dies bei der eigenen Versicherung evtl. möglich.

2. Inanspruchnahme der Kasko zur schnellen Schadenbeseitigung

Ist nach einem Unfall nicht klar, ob der Unfallgegner alleine oder nur zum Teil für den erlittenen Schaden aufkommen wird, ist die Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung stets eine in Betracht zu ziehende Option. Früher wurde eine entsprechende Verpflichtung des Geschädigten zur Vermeidung von Folgeschäden (z.B. Kfz-Ausfall oder Finanzierungskosten) nur in Ausnahmefällen angenommen.⁷⁷ Hintergrund war, dass die Inanspruchnahme der Vollkasko stets zu einer Höherstufung des Schadensfreiheitsrabattes geführt hat.

Das ist seit 2008 aber anders, als in Folge des neuen VVG auch neue AKB geschaffen wurden. In I.4.1.2.c AKB ist geregelt, dass der Schadensfreiheitsrabatt nicht belastet wird, wenn der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung dem Kaskoversicherer die Entschädigung in vollem Umfang erstattet. Insbesondere bei unverschuldet erlittenen Unfallschäden ist die Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung stets zumutbar.⁷⁸

IV. Schutzbrief, Leistungen von Automobilclubs und Assistancen der Fahrzeughersteller

Risiken auf Reisen mit dem Fahrzeug wurden früh schon von Automobilclubs durch ihre Leistungen gedeckt. Auch die Assistancen der Fahrzeughersteller bieten ihren Kunden einen solchen Schutz an. Die Kfz-Versicherungen bieten ebenfalls einen Schutzbrief an. Die konkret versicherten Leistungen ergeben sich aus A.3 AKB.

Die Leistungen der Versicherer, der Automobilclubs und der Assistancen unterscheiden sich nur in Nuancen. Ein wichtiger Unterschied ist, dass Automobilclubs und Assistancen oft nur dann leistungspflichtig sind, wenn der Fahrer des havarierten Fahrzeugs sich direkt an diese gewendet hat, so dass Automobilclub oder Assistance die benötigte Hilfe direkt organisieren konnten. Die Kfz-Versicherer ersetzen dagegen oft auch Kosten der Pannen- oder Unfallhilfe, die der Versicherungsnehmer selbst organisiert hat.

Ein Phänomen ist, dass Unfall- oder Pannenhelfer, die von einem Automobilclub beauftragt wurden, ihre Leistungen

teilweise nicht mit ihren Auftraggebern abgerechnet haben. Sie haben sich vor Ort vom Fahrer des havarierten Kfz eine Abtretung unterschreiben lassen, die Rechnung auf den Fahrer ausgestellt und bei dessen Schutzbrief- oder Kaskoversicherer abgerechnet. Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass diese Praxis nicht zulässig ist.⁷⁹

V. Mögliche Einschränkungen beim Versicherungsschutz

Einschränkungen beim Versicherungsschutz ergeben sich aus dem geschlossenen Versicherungsvertrag und den zu ihm vereinbarten Versicherungsbedingungen. So gibt es zum Beispiel Risikoausschlüsse,⁸⁰ bei deren Vorliegen der Versicherer leistungsfrei ist. Nachfolgend wird auf die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Probleme zum Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung eingegangen.

1. Nichtzahlung der Prämie

§ 1 Satz 2 VVG definiert die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Prämienzahlung als dessen Primärpflicht. Die Nichtzahlung der Erst- oder der Folgeprämie wird in §§ 37, 38 VVG unterschiedlich behandelt. §§ 37, 38 VVG sind *Lex specialis* gegenüber § 323 BGB.⁸¹ Die Bestimmungen zur Prämienzahlung sind im Abschnitt C AKB geregelt. Rechtsfolge der Nichtzahlung sowohl bei Erst- als auch Folgeprämie ist, dass der Versicherer gegenüber seinem Versicherungsnehmer zur Leistung nicht verpflichtet ist.

§ 37 VVG und C.1 AKB sehen bei der Erstprämie vor, dass der Versicherer ohne weiteres leistungsfrei ist, wenn diese nicht in der bestimmten Frist gezahlt wurde. Bei laufender Prämienzahlungsverpflichtung ist die Erstprämie die erstmalig zu zahlende Prämie.⁸² Bei einer nur einmal zu zahlenden Prämie handelt es sich um diese.⁸³ Bei der Kfz-Versicherung kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung gemäß § 8 Abs. 1 VVG binnen 14 Tagen widerrufen. Kommt es vor Ablauf der Widerrufsfrist zu einem Schaden, hat der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung der Erstprämie nicht zu vertreten, so dass in diesem Fall Versicherungsschutz besteht.⁸⁴

Bei der Folgeprämie kommt nach § 38 VVG und C.2 AKB das Erfordernis einer qualifizierten Mahnung hinzu, die dem Versicherungsnehmer auch nachweislich zugegangen sein muss.⁸⁵ Die qualifizierte Mahnung muss auch den hohen inhaltlichen Anforderungen des § 38 VVG genü-

⁷⁹ OLG Düsseldorf, NZV 2017, 326 m. Anm. Nügel.

⁸⁰ Richter, DAR 2012, 243.

⁸¹ Thessinga, in: Staudinger/Halm/Wendt, Versicherungsrecht Kommentar, 2. Auflage 2017, § 37 VVG Rn. 1 und § 38 VVG Rn. 2.

⁸² BGH, NJW 1956, 1634.

⁸³ Staudinger, in: Langheid/Wandt (Hrsg.), Münchener Kommentar zum VVG, Bd. 1, 2. Auflage 2016, VVG § 37 Rn. 4.

⁸⁴ Staudinger, in: Langheid/Wandt (Hrsg.), (Fn. 83), Rn. 22.

⁸⁵ Staudinger, in: Langheid/Wandt (Hrsg.), (Fn. 83), § 38 Rn. 8.

⁷⁶ Englisch gap = Lücke.

⁷⁷ OLG Naumburg, NJW 2004, 3191.

⁷⁸ Wilms, DAR 2013, 252.

gen. Neben der genauen Bezifferung von offener Prämie, Zinsen und Kosten muss sie auch einen Hinweis auf die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung enthalten. Ist der Versicherer wegen Nichtzahlung der Erst- oder Folgeprämie leistungsfrei, so hat dies je nach Versicherungsprodukt unterschiedliche Rechtsfolgen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung bleibt der Versicherer dem Geschädigten aufgrund § 117 VVG gegenüber zur Leistung verpflichtet. Berechtigte Schadensersatzansprüche werden daher ersetzt. Allerdings wird der Versicherer seinem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz versagen und von diesem die vollen Aufwendungen ersetzt verlangen. Anders sieht es bei der Kasko-, Schutzbrief-, Insassen-Unfall oder Fahrerschutzversicherung aus. Hier ist der Versicherer leistungsfrei mit der Folge, dass er den Schaden gar nicht erst bezahlt.

2. Herbeiführung des Versicherungsfalls: Grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz

In der Sachversicherung bestimmt § 81 Abs. 1 VVG, dass der Versicherer vollständig leistungsfrei ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Nach § 81 Abs. 2 VVG darf der Versicherer seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Das Maß der Kürzung wird auch als VVG-Quote bezeichnet.⁸⁶

Die in Rechtsprechung und Literatur am häufigsten behandelten Kürzungen wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls kommen in der Kaskoversicherung vor.⁸⁷ In der Praxis spielt dieses Thema aber nur eine untergeordnete Rolle. Die meisten Versicherer bieten an, gegen Zahlung eines Aufpreises auf die Versicherungsprämie auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadensfalles zu verzichten, soweit nicht die Entwendung des Fahrzeuges oder der Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln eine Rolle spielt. Nach Erfahrung des Verfassers nutzt der überwiegende Anteil der Kaskoversicherten solche Angebote.

In der Haftpflichtversicherung ist die fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls versichert und der Regelfall. Gemäß § 103 VVG ist der Versicherer dem Geschädigten gegenüber nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt wurde. In der Kfz-Versicherung findet sich die entsprechende Klausel in A.1.5.1 AKB. Bedingter Vorsatz reicht dabei aus.⁸⁸ Hier greift die Klausel des § 117 VVG dann nicht mehr. Der Versicherungsnehmer ist auch gegenüber dem Geschädigten mit Direktanspruch leistungsfrei. § 117 VVG büdet dem Versicherer die Außenhaftung für ein „krankes Versi-

cherungsverhältnis“ auf,⁸⁹ nicht aber die Haftung für vorsätzliche schädigenden Handlungen seiner Versicherungsnehmer.

Der Geschädigte, dessen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt wurde, oder der durch ein nicht versichertes Fahrzeug geschädigt wurde, ist aber nicht schutzlos. Sein Schaden wird mit gewissen Einschränkungen durch den Verein Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH)⁹⁰ ersetzt. Die VOH fungiert bei Unfällen im Ausland zugleich auch als Entschädigungsstelle nach der 4. KH-EG-Richtlinie.

3. Obliegenheitsverletzungen, insbesondere Alkohol und Unfallflucht

Eine Obliegenheit ist eine Verhaltensnorm, die ein bestimmtes Verhalten gebietet, ohne dass dem Begünstigten ein unmittelbarer Anspruch auf Einhaltung der Norm zustünde.⁹¹ Eine Obliegenheit ist also eine vertragliche Sekundärpflicht. In den AKB sind die Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls in den Abschnitten D und E beschrieben. Abschnitt F AKB regelt schließlich die Obliegenheiten, welche mitversicherte Personen treffen. Die Obliegenheiten, die für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart werden können, ergeben sich aus § 5 KfzPflVV.

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung beschreibt § 28 VVG. Für die Kfz-Versicherung ergeben sie sich aus D.2 AKB und E.2 AKB. Ihre grob fahrlässige Verletzung führt zur teilweisen, die vorsätzliche zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber seinem Versicherungsnehmer.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Versicherer gegenüber dem Geschädigten mit Direktanspruch vorleistungspflichtig. Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung wird er dem berechtigten Fahrer, ggf. auch dem Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherungsschutz versagen und seine Aufwendungen zurückfordern. Hierbei gibt es in §§ 5, 6 KfzPflVV eine gesetzliche Beschränkung der Leistungsfreiheit. Nur dann, wenn eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen wird, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, kann es nach § 7 KfzPflVV zur vollständigen Leistungsfreiheit des Kfz-Haftpflichtversicherers kommen.

Zudem gibt es auch gesetzliche Obliegenheiten, zum Beispiel die des Geschädigten zur Vorlage von Belegen aus § 119 Abs. 3 VVG oder die Obliegenheit des Versicherungsnehmers zur Anzeige einer Gefährderrhöhung aus § 57 VVG.

⁸⁶ Hierzu: *Meschkat/Nauert*, VVG-Quoten, Köln 2008, S. 67 ff. (Kasko) und S. 123 ff. (Kfz-Haftpflicht); *Richter*, SVR 2009, 13 ff.

⁸⁷ *Hauser*, in: Halm/Engelbrecht/Krahe, (Fn. 3), Kapitel 15, Rn. 97 ff.

⁸⁸ *Heinrichs*, in: Staudinger/Halm/Wendt, (Fn. 81), § 103 VVG Rn. 3 ff.

⁸⁹ *Dallwig*, in: Staudinger/Halm/Wendt, (Fn. 81), § 117 VVG Rn. 2.

⁹⁰ <http://www.verkehrsofferhilfe.de> (Stand: 14.08.2017). Hierzu siehe auch *Schwarz*, in: Himmelreich/Halm, (Fn. 2), Kapitel 29.

⁹¹ *Nugel*, in: Staudinger/Halm/Wendt, (Fn. 81), § 28, Rn. 8, 10.

VI. Ersatz von Rechtsanwaltskosten

Für den Anwalt wesentlich ist, dass seine Tätigkeit vergütet wird. In Verkehrsunfallsachen haben die Mandanten oft die Erwartung, dass jemand anderes die Anwaltskosten bezahlt.

Viele Anwälte bieten ihren Mandanten heute ein Schadenmanagement an. Solche Angebote richten sich nicht nur an Kunden mit großen Fahrzeugflotten, sondern auch an Privatkunden. Mit solchen Angeboten reagieren auf Verkehrsrecht spezialisierte Anwaltskanzleien in zunehmendem Maße auf das durch die Versicherungswirtschaft betriebene Schadenmanagement.⁹²

Der Anwalt darf Unfallgeschädigten eine kostenlose Erstberatung anbieten.⁹³

1. Haftpflichtschäden

Anwaltskosten sind vom Schädiger im Rahmen des § 249 BGB zu ersetzen, sofern sie erforderlich zur Rechtsverfolgung waren.⁹⁴ Ist der Geschädigte geschäftlich nicht gewandt, was bei Privatpersonen grundsätzlich anzunehmen ist, oder wird die Schadensregulierung durch den einstandspflichtigen Versicherer verzögert oder verweigert, sind die Kosten eines Rechtsanwalts zu ersetzen.⁹⁵

Anders kann es bei gewerblichen Geschädigten aussehen. Zumindest, wenn sie von ihrem Geschäftsgegenstand her einen Bezug zum Straßenverkehr haben, sind Anwaltskosten eben nicht zu erstatten. Betreiber großer Fahrzeugflotten⁹⁶ erhalten Anwaltskosten daher oft nicht ersetzt. Das ist zumindest bei einem klaren Sachverhalt und unproblematisch zu ermittelnder Schadenhöhe⁹⁷ in der Sache auch richtig.

Oft halten Unternehmen für die Abwicklung von Unfallschäden keine eigenen Mitarbeiter vor. Die damit zusammenhängenden Arbeiten haben sie an Anwaltskanzleien ausgelagert. So betrachtet sind die Anwaltskosten dann keine Rechtsverfolgungskosten mehr, sondern durch Outsourcing verursachte Eigenkosten des Unternehmens für seinen Geschäftsbetrieb. Der Zeit- und Betriebsaufwand eines Unternehmens oder einer Behörde für die außergerichtliche Abwicklung von Verkehrsunfallfolgen ist jedoch nicht zu ersetzen.⁹⁸

Für mittelbare Geschädigte besteht ein Anspruch auf Ersatz von Anwaltskosten nur bei Verzug des Schuldners. Dieser muss zunächst durch den mittelbaren Geschädigten durch eigene Forderungsanmeldung unter Setzung einer angemessenen Frist herbeigeführt worden sein. Der in der

verkehrsrechtlichen Praxis häufigste Fall ist der gesetzliche Forderungsübergang des § 6 Abs. 1 EFZG. Der Arbeitgeber kann den Ersatz von Anwaltskosten daher nur im Ausnahmefall des Verzugs verlangen.⁹⁹

2. Kasko- und Schutzbriefschäden, Unfallversicherung, Rechtsschutzversicherung

Kasko- und Schutzbriefversicherung sind eine Sachversicherung. Anwaltskosten sind nicht versichert, so dass diese auch nicht zu ersetzen sind. Stellt der Sachversicherer seine Leistungspflicht nicht in Abrede, muss er Anwaltskosten auch nicht ersetzen.¹⁰⁰ Ebenso sind Anwaltskosten bei Inanspruchnahme der Unfallversicherung oder für die Deckungsanfrage bei der eigenen Rechtsschutzversicherung im Regelfall nicht zu ersetzen.

Ersatz von Anwaltskosten für die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung kann in der Regel auch nicht unter Haftpflicht-Gesichtspunkten von einem Unfallgegner beansprucht werden.¹⁰¹ Dasselbe gilt für die Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung des Mandanten. Hier ist schon fraglich, ob der Anwalt seinem eigenen Mandanten dafür überhaupt gesonderten Gebühren in Rechnung stellen darf, oder ob das nicht als Nebenleistung durch die eigentliche Geschäftsgebühr mit abgegolten ist. Nimmt man an, dass der Anwalt seinem Mandanten hierfür gesonderte Gebühren berechnen darf, sind diese jedenfalls nicht durch den Unfallgegner zu ersetzen.¹⁰²

Anders sieht es aus, wenn sich der Versicherer in Verzug befindet oder wenn er seine Leistungspflicht ganz oder zum Teil bestreitet. Dann können Anwaltskosten als Verzugsschaden zu ersetzen sein.

3. Fahrerschutzversicherung

Ob in der Fahrerschutzversicherung Anwaltskosten gedeckt sind oder nicht, ist für jeden Fall gesondert zu prüfen. Die Musterformulierungen des GDV sehen in A.5.4.1 AKB die Option vor, dass die Versicherung unter Schadensersatzgesichtspunkten leistet. Dann wären auch die Kosten eines Rechtsanwalts versichert. Allerdings haben Versicherer auch die Möglichkeit, Einschränkungen bei der Deckung zu machen. Ob also Anwaltskosten im Rahmen der Fahrerschutzversicherung ersetzt werden, kann nur im Einzelfall anhand der für den jeweiligen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen geklärt werden.

⁹² Richter, in: Himmelreich/Halm/Staab, (Fn. 2), Kapitel 4, Rn. 89 ff.

⁹³ BGH, NJW 2017, 2554.

⁹⁴ BGH, NJW 1959, 1631, stetige Rechtsprechung; Grüneberg, in: Palandt, BGB-Kommentar, § 249 Rn. 57.

⁹⁵ Bascheck, in: Buschbell, (Fn. 2), § 33, Rn. 72 ff.

⁹⁶ OLG Frankfurt/Main, r + s 2014, 204; für Leasinggesellschaften vgl. AG Düsseldorf; SVR 2010, 112 m. Anm. Richter.

⁹⁷ AG Bad Homburg, NZV 2006, 604; AG Nürnberg, NZV 2009, 402.

⁹⁸ BGH, NJW 1976, 1256.

⁹⁹ Balke, SVR 2015, 415.

¹⁰⁰ AG Meschede, NZV 2015, 510.

¹⁰¹ BGH, NJW 2012, 2194.

¹⁰² OLG Karlsruhe, NZV 2012, 139.